



Liebe Leser,
dieser Newsletter fällt zeitlich zusammen mit den Aktivitäten rund um die Einführung der EU-DSGVO, die zu viel Aufwand für die Kommunikation nach außen und zu internen Maßnahmen führt, damit sich Privat- und Firmenkunden hinsichtlich ihrer Daten sicher fühlen.

Dass Sie sich sicher fühlen, das ist unser täglicher Anspruch für unsere Kunden, egal ob Sie als Datennutzer, als Schienenverkehrsunternehmen, als Unternehmen des Gesundheitswesens, der Renewable Energies, in der Sicherheitswirtschaft, in der Elektroindustrie oder im Baugeschäft, also in diesen Branchen, die zu unseren Schwerpunkten gehören, tätig sind.

Für das internationale Geschäft fällt in dieser Ausgabe unser Blick auf den Brexit mit seinen Auswirkungen und nach Japan.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!
Robert von Bennigsen und
Dr. Johann-Christian Paschen



Burglind, Xavier, Herwart und Rastatt:
Wer ersetzt den Schaden? Seite 2

Bessere Rechtsstellung für
das Baugewerbe Seite 4

Japan – Hightech-Land und
Katastrophen-Zentrum Seite 6

Weitere Themen:

- ✓ Life-Science-Branche vor neuen Herausforderungen
- ✓ Windkraft – Insurance-Due-Diligence
- ✓ Cyberversicherung in der Medizintechnik
- ✓ Ratings führender Industrieversicherer
- ✓ Neue DIN – Da war mehr drin!
- ✓ Terrorschutz-Maßnahmen für Büro- und Industriegebäude
- ✓ Aufgepasst: Betriebliche Versorgungsleistungen
- ✓ Wir machen die Chef-Masche zur Chef-Sache
- ✓ Cyber Attacken – was tun?
- ✓ Elektro-Branche im Wandel
- ✓ Der Ausgang vom Austritt
- ✓ Neues aus der BDJ-Welt
 - 14. Fußball-Hallenturnier der Hamburger Versicherungswirtschaft
 - Company Masters
 - Neue Mitarbeiter in der BDJ-Gruppe
 - Wir trauern um Jutta Schultz
- ✓ Impressum

Der 25. Mai 2018 und seine Folgen – die DSGVO

Seit dem 25. Mai 2018 greift die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit einheitlich. Ziel der Regelung ist sowohl der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union als auch der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes. Vorstand und Geschäftsleitung stehen voll in der Verantwortung. Sie müssen die Voraussetzungen wirksamen Datenschutzes schaffen und überwachen. Wenn nicht, haften sie als Vertreter der Unternehmen dafür persönlich. Grundsätzlich gilt: Wer dagegen verstößt, sieht sich Schadensersatzansprüchen und weitaus höheren Sanktionen als bisher ausgesetzt.

Was leisten die traditionellen Versicherungen als Risikotransfer?

Risiken aus der Verletzung der DSGVO sind teilweise bereits durch vorhandene Versicherungen abgedeckt. Schadensersatzansprüche aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen sind zum Beispiel in der Regel bis zu einer Versicherungsleistung von 500.000 Euro als Vermögensschäden in einer Betriebshaftpflichtversicherung versichert. Eine weitaus höhere Versicherungsleistung wäre im Rahmen einer Haftpflichtversicherung und einer Cyberversicherung möglich. Versichert sind neben dem Unternehmen die Geschäftsleiter und sämtliche Betriebsangehörige. Versicherungsschutz für Schadensersatzforderungen des Unternehmens gegen seine Manager und besonders versicherte Personen wie angestellte Datenschutzbeauftragte bietet eine D&O-Versicherung

für Anwaltskosten bei der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und den Ausgleich berechtigter Schadensersatzansprüche. Vertrauensschadensversicherungen wiederum offerieren Leistungen bei einer Datenschutzverletzung im Falle einer kriminellen Handlung einer Vertrauensperson. Strafrechtsschutzversicherungen übernehmen den Versicherungsschutz für Verteidigungs- und Verfahrenskosten, wenn gegen das Unternehmen und deren Mitarbeiter bei einem Verstoß gegen das DSGVO ermittelt wird.

Sind Geldbußen versicherbar?

Eine Versicherung für die bei Verstößen gegen die DSGVO verhängten Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro gibt es in der Regel nicht. Zwar bieten D&O- und Cyberversicherungen versicherten Personen einen Versicherungsschutz gegen direkt verhängte Geldbußen, aber nur dann, wenn es kein gesetzliches Verbot gibt. Und jetzt wird es trickreich: Zwar gilt für Deutschland kein direktes Versicherungsverbot, aber der Versicherungsschutz bleibt ein „Potemkinsches Dorf“. Grund: Deutsche Versicherer argumentieren, dass der Ersatz einer Geldbuße wie eine Förderung rechtswidrigen Verhaltens anzusehen ist und somit gegen § 138 BGB verstößt. Für andere Länder dieser Welt ist diese Versicherung werthaltig, zum Beispiel in Großbritannien sowie in Teilen der USA. Dort sind Geldbußen, die auf Fahrlässigkeit beruhen, versicherbar.

Vorsorge statt Nachsorge – Vorsorge zählt

Ein Rundum-sorglos-Versicherungspaket für die Folgen eines Verstoßes gegen die DSGVO gibt es für deutsche Unternehmen in naher Zukunft nicht

Umso mehr gilt für Unternehmen, den Datenschutzanforderungen Rechnung zu tragen und den vorhandenen Unternehmensversicherungsschutz eingehend zu prüfen.

Die DSGVO - ein Kapitel für sich

Die DSGVO umfasst elf Kapitel. Der Umfang der Hauptpflichten und wie damit umzugehen ist ergibt sich für Unternehmen aus den Kapiteln 3 und 4. Letzteres betrifft die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, während Kapitel 3 die Rechte der betroffenen Person regelt. Wichtige Schlagworte lauten in diesem Zusammenhang: Transparenz und Modalitäten, Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten, Berichtigung, Löschung, das „Recht auf Vergessenwerden“, Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung. Jede Person hat das Recht, Auskunft über alle sie betreffenden Daten zu erhalten. Die Unternehmen müssen in der Lage sein, darüber vollständig in „präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ (Artikel 12) zu informieren. Jede betroffene Person erhält umfangreich Auskunft über Zweck, Empfänger und Verantwortliche der Datenverarbeitung, Dauer der Datenspeicherung, Rechte zur Berichtigung, Sperrung und Löschen und Verwendung der Daten für Profiling-Zwecke (Artikel 13 und 14). Sollte sich der Zweck ändern, ist die betroffene Person aktiv zu informieren. Die Daten müssen der betroffenen Person auf Verlangen in einem „strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“ geliefert werden. Das zentrale Recht der DSGVO ist „das Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17). Die betroffene

Person kann danach fordern, dass alle ihre Daten gelöscht werden, wenn die Gründe für die Datenspeicherung wegfallen. Darüber hinaus muss das Unternehmen die Daten löschen, wenn es keinen Grund mehr für eine Speicherung und Verarbeitung gibt. Damit diese Rechte durchgesetzt werden, sind künftig weitaus höhere Bußgelder als bisher vorgesehen. Bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes sind jetzt möglich. Das deutsche BDSG sah bisher ein maximales Bußgeld von 300.000 Euro vor.

Für Unternehmen entstehen aus der Neuregelung erhebliche Umstände. Die Technik beziehungsweise die Verfahren der Datenverarbeitung müssen künftig alle Auflagen der DSGVO erfüllen. Damit alle Daten einer Person, die in einem Unternehmen verarbeitet werden, erfasst, notfalls gelöscht oder anonymisiert werden können und das Ganze dokumentiert wird, müssen sie verknüpft beziehungsweise zugeordnet werden können. Das leisten bislang noch längst nicht alle Systeme.

„Für Vorstände und Geschäftsführer weitet sich durch diese EU-Verordnung das Aufgabenfeld aus. Die richtige Auswahl Verantwortlicher wie der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, die zweckmäßige Organisation und die laufende Überwachung des Datenschutzes werden durch DSGVO künftig stärker in den Fokus gerückt“, berichtet Robert von Bennigsen, Geschäftsführender Gesellschafter der BDJ Versicherungsmakler GmbH & Co. KG, und führt weiter an: „Es herrscht nach wie vor viel Unklarheit. Deutsches Datenschutzrecht wird noch entsprechend ergänzt. Dennoch sollte man die technischen Lösungen und Dokumentationsmöglichkeiten zielgerichtet angehen.“

Burglind, Xavier, Herwart und Rastatt: Wer ersetzt den Schaden?



Unterbrechungen auf den wichtigsten Schlagadern des transeuropäischen Schienengüterverkehrs führen immer wieder zu teilweise erheblichen Umsatzausfällen bei den Güterbahnen. So hat das Netzwerk Europäischer Eisenbahnen geschätzt, dass die Umsatzausfälle durch die Unterbrechung der Rheintalbahn 2017 alleine für die Güterbahnen rund zwölf Millionen Euro pro Woche betragen. BDJ hat nun ein Versicherungsprodukt entwickelt, das für entgangenen Gewinn und fortlaufende Kosten in vergleichbaren Fällen eintritt.

Ein Rückblick: Knapp zwei Monate war die Rheintalbahn (Karlsruhe – Basel) südlich von

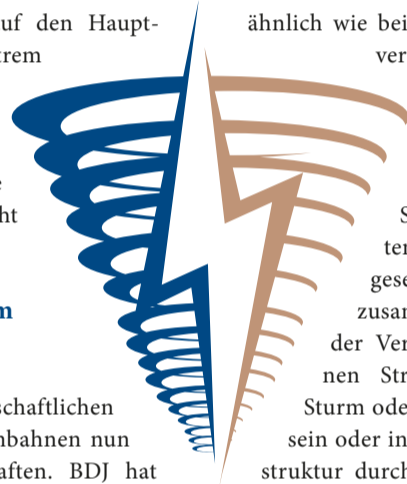
Rastatt für den Zugverkehr gesperrt. Das behinderte nicht nur viele Tausende Bahnreisende, die per Busersatzverkehr einen Umweg von rund 20 Kilometern in Kauf nehmen mussten, sondern auch stark den Eisenbahngüterverkehr. Auf dem gesperrten Streckenabschnitt verkehren normalerweise täglich rund 200 Güterzüge zwischen Norditalien, der Schweiz und den Nordseehäfen. Die geschätzte Umsatzeinbuße für die betroffenen Eisenbahngüterverkehrsunternehmen dürfte insgesamt bei rund 90 Millionen Euro liegen.

Aber auch die Sturmtiefs „Burglind“, „Xavier“ und „Herwart“ legten 2017 und Anfang 2018 wichtige Streckenabschnitte lahm, teilweise über mehrere Tage. Da die Auslastung des Eisenbahn-

netzes in Deutschland auf den Hauptstrecken bereits heute extrem hoch ist und die Ausweichmöglichkeiten begrenzt sind, können die ausgefallenen Transporte in den meisten Fällen nicht mehr nachgeholt werden.

BDJ reagiert mit neuem Versicherungsprodukt

Die Zukunft: Den wirtschaftlichen Schaden müssen die Eisenbahnen nun nicht mehr selbst verkraften. BDJ hat ein Versicherungsprodukt entwickelt, das



ähnlich wie bei einer Betriebsunterbrechungsversicherung den entgangenen Gewinn und die fortlaufenden Kosten ersetzt. Voraussetzung für die Ersatzleistung ist eine Unterbrechung des Schienennetzes auf den gebuchten Trassen durch ein unvorhergesehenes Ereignis und die damit zusammenhängende Unmöglichkeit der Verkehrsdurchführung. Dies können Streckensperrungen infolge von Sturm oder anderen Elementarereignissen sein oder infolge von Schäden an der Infrastruktur durch Unfälle anderer Verkehrsteilnehmer und Havarien.

Life-Science-Branche vor neuen Herausforderungen



Die Skandale in der Branche reihen sich aneinander. Für großes Aufsehen sorgte der öffentlichkeitswirksame Wirbel um die mit billigem Silikon-Gel gefüllten Brustimplantate. Fälle wie diese zeigen die Lücken im System der Zulassung und Zertifizierung auf. Die EU-Behörden haben daraufhin gehandelt. Was bedeutet das für die Zukunft? Die neue Europäische Medizinprodukte-Verordnung (MDR 2017/745) verlangt den Herstellern von Medizinprodukten einiges ab. Dies hat auch Auswirkungen auf die erforderlichen Haftpflichtversicherungen.

Seit 2012 berieten die zuständigen Kommissionen der EU über eine neue Verordnung. Im Frühjahr 2017 folgte die Veröffentlichung und die Umsetzung in nationales Recht. Seither wird in der Branche heiß diskutiert, welche Bedeutung dies für die Medizinproduktehersteller haben wird. Viele Dinge sind noch nicht im Detail geklärt und es wird wohl noch einige Jahre dauern, bis Rechtssicherheit hergestellt ist. Klar ist jedoch schon jetzt, dass die Auflagen und Kontrollen für die Hersteller und deren Zulieferer deutlich verschärft werden. Und auch die im staatlichen Auftrag handelnden zertifizierenden Einrichtungen selbst, wie zum Beispiel der TÜV, werden engermaschiger kontrolliert und im jährlichen Turnus überprüft.

Die neue Verordnung und ihre Folgen

In der Verordnung wird eine Risikoevaluierung zur Klassifizierung von Medizinprodukten vorgeschrieben. Daraus dürften sich Verschiebungen in den einzelnen Risikoklassen I-III ergeben. Darüber hinaus muss die Rückverfolgbarkeit der Produkte verbessert werden. Dies soll mithilfe des Unique Device Identification-Systems, kurz UDI, sichergestellt werden. Nicht zuletzt sind die Hersteller medizinisch-kosmetischer Geräte gezwungen, eine neue Risikobewertung ihrer Produkte vorzunehmen, da auch diese unter die neue Verordnung fallen.

Versicherungsschutz überprüfen und bedarfsgerecht aktualisieren

„Haftpflichtpolen der Hersteller müssen“, laut Reiner Witošek, Leiter Haftpflicht bei BDJ Versicherungsmakler, „überprüft und der neuen Risikosituation angepasst werden. Verschiebungen in den Risikoklassen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Konditionen der Policen. Es ist sogar denkbar, dass sich dies auf die Zeichnungsbereitschaft der Versicherer auswirkt, wenn Produkte in höhere Risikoklassen eingestuft werden. Besonders die international gehandelten Produkte sollten wegen der möglichen Veränderung der Risikoklassifizierung mit den jeweiligen Risikoträgern besprochen werden. Wir unterstützen unsere Kunden in diesem Prozess aktiv und bringen die erforderliche Branchenexpertise mit.“

Windkraft – Insurance-Due-Diligence

Im baden-württembergischen Enzkreis, in der Nähe von Straubenhardt, errichtete die Wircon GmbH seit 2016 elf Windenergieanlagen vom Typ Siemens SWT-3.0-113 mit insgesamt 3 MW Nominalleistung. BDJ begleitete erfolgreich die Insurance-Due-Diligence für die finanzierende Bank und die Betreibergesellschaft.

Ein imposanter Anblick: Stattliche 199,5 Meter überragen die Anlagen das Gelände. Projektleiter Simon Schunter ist zu Recht stolz. Lange kämpfte er für das Projekt, das vor Kurzem erfolgreich abgeschlossen wurde. Neben den Widerständen gegen das Bauvorhaben mussten auch die Wünsche der finanzierenden Bank an das Versicherungspaket berücksichtigt werden. Diesen Teil des Projektes übernahm BDJ als Wircon-Partner.

Frischer Wind für ein umfassendes Versicherungspaket

Das Versicherungspaket umfasst die Windenergieanlagen ebenso wie die externe Parkanbin-

dung an das Stromnetz und das vorgelagerte Umspannwerk. Andreas Lietz, Fachexperte für Erneuerbare Energien bei BDJ, koordinierte die gewünschten Anpassungen der Bedingungswerke zwischen Bank und Versicherer. „Nicht alle Vorstellungen der Bank mussten erfüllt werden“, berichtet er. Beispielsweise kann ein Vollwartungsvertrag nicht zu Lasten des Betreibers geändert werden.

Ein Vollwartungsvertrag des Herstellers überführt wesentliche Risiken des Anlagenbetriebes zurück zum Hersteller, der sich dies entsprechend bezahlen lässt. Im Gegenzug ist die Restrisikoversicherung für Beschädigungen der Anlagen von außen durch ein unvorhersehbares Ereignis relativ günstig.

„Im Rahmen der Ausschreibung haben wir einen starken Partner im Bereich der Erneuerbaren Energien gefunden“, freut sich Lietz. „Für unseren Kunden konnten ein attraktives Paket verhandeln, das unter den strengen Augen der Bankenprüfer bestanden hat.“



Cyberversicherung in der Medizintechnik



Große mediale Beachtung finden mögliche Schadensszenarien infolge von Hackerattacken, Datenverlusten oder der Manipulation von digitalisierten Systemen, Maschinen und Anlagen. Auch die Medizintechnik, zum Beispiel von Herzschrittmachern und Insulinpumpen bis hin zu Intensivbeatmungs- und Anästhesiegeräten, ist von diesen Gefahren betroffen. Wie steht es um den Risikotransfer für die hohen Kosten von Softwareupdates, Sicherheits-Patches und Wiederherstellung der Datenintegrität?

Die gute Nachricht vorweg: Sind Nutzer durch mangelhafte Medizinprodukte gefährdet, hilft die Produkthaftpflicht- und die Rückrufkostenversicherung der Hersteller und Inverkehrbringer. Es gelten strenge gesetzliche Auflagen, geregelt im Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG). Allerdings decken diese bei weitem nicht alle Gefahren für Hersteller von Medizintechnik ab. Im September 2017 wurde über Sicherheitslücken von Herzschrittmachern berichtet. Auch können die Manipulation der Funktionalität von Geräten und IT-Systemen oder auch der Diebstahl von Patientendaten hohe Kosten verursachen.

Ausreichend vorgesorgt

Cyberversicherungen von spezialisierten Anbietern, ergänzende Assistance-Leistungen für Soforthilfe im Krisenfall, die Erstellung eines Krisenplans und Verhaltenstraining im Krisenfall sind hierfür der richtige Schutz. Eine weitere Komponente ist die Eigenschaden-Deckung. Diese umfasst unter anderem die Unterstützung durch IT-Krisenexperten, PR-Berater und Datenschutzanwälte, die Kosten für die Wiederherstellung des IT-Systems und der Daten sowie den Schaden durch Betriebsunterbrechungen. Auch Ansprüche Dritter infolge des Cyberschadens sind versichert, so zum Beispiel nach einem Datendiebstahl, der den Kunden des Medizinprodukteherstellers schadet.

Noch sind Cyberversicherungen sehr günstig am Versicherungsmarkt zu bekommen. Nach Einschätzung von BDJ-Experte Reiner Witoßek wird dies nicht so bleiben: „Die Frage ist nicht, ob, sondern wann der nächste Cyberschadensfall eintritt. Gerade vor dem Hintergrund der ab 25.05.2018 in Kraft tretenden Datenschutzgrundverordnung ist es höchste Zeit, sich über die Absicherung der Cyberrisiken Gedanken zu machen.“

Ratings führender Industrieversicherer

Versicherer / Rückversicherer	Rating Nov. 2017	Outlook
AIG	A+	negative
Allianz	AA	stable
AXA	AA-	negative
Basler	A	positiv
Chubb	AA	stable
ERGO	AA-	stable
Euler Hermes	AA	stable
Gothaer	A-	stable
HDI Global	A+	stable
Mapfre	BBB+	positiv
Mitsui Sumitomo	A+	stable
QBE	A+	stable
R+V	AA-	stable
Tokio Marine Kiln	A+	positiv
VHV	A+	stable
XL	A+	stable
Zurich	AA-	stable
Hannover Rück	AA-	stable
Münchener Rück	AA-	stable
Swiss Re	AA-	stable

Quelle: Standard and Poor's, Stand: November 2017
 Finanzielle Stabilität
 AAA = herausragend BBB = gut CCC = sehr schwach
 AA = ausgezeichnet BB = marginal CC = extrem schwach
 A = sehr gut B = schwach NR = not rated
 + = leichte Aufwertung - = leichte Abwertung pi = public Information

Bessere Rechtsstellung für das Baugewerbe

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung. Die verschuldensunabhängige Haftung eines (Letzt-)Verkäufers in einer B2B-Lieferkette wird erweitert. Die zu tragenden Kosten aus der weiteren Haftung können entlang der Lieferkette aber auch leichter durchgereicht werden.

Zur bisherigen Rechtslage:

Streitgegenstand war die Frage, ob der Verkäufer einer mangelhaften Sache im Rahmen seiner verschuldensunabhängigen Verpflichtung zur Nacherfüllung nach § 439 BGB auch verpflichtet sei, die Aus- und Einbaukosten zu übernehmen.

Ein Beispiel aus der Praxis:

Ein Baustoffhändler verkaufte einem Bauhandwerker Fliesen, deren Mangelhaftigkeit erst nach dem Verbau festgestellt wurde. Während der Bauhandwerker aus seiner Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Endkunden verschuldensunabhängig die Aus- und Einbaukosten zu tragen hatte, berief sich der Baustoffhändler (oder sein Haftpflichtversicherer) auf seine Gewährleistungsverpflichtung, der zufolge er verschuldensunabhängig nur verpflichtet sei, mangelfreie Fliesen bereitzustellen.

Auch der Bundesgerichtshof (BGH) entschied zunächst, dass der Nacherfüllungsanspruch für ihn die Aus- und Einbaukosten nicht umfasse. Nacherfüllung sei eine Modifikation der ursprünglichen Vertragsverpflichtung. Der Einbau einer Sache gehöre nicht zur Vertragsverpflichtung eines Verkäufers. Nur unter weitergehenden Voraussetzungen (Verschulden = Schadenersatzanspruch) sei der Verkäufer zum Ersatz der Aus- und Einbaukosten verpflichtet (Stichwort: Parkettstäbe-Entscheidung und Fliesen-Beschluss des BGH).



Achtung Haftungsfalle!

In der Regel war ein Verkäufer nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Konnte der Verkäufer nachweisen, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat (weil nicht er, sondern der Hersteller den Mangel verursacht hat, ferner auch keine Untersuchungspflicht bestand beziehungsweise eine solche nicht verletzt wurde), bestand keine Haftung des Verkäufers wegen eines eigenen Verschuldens. Ein Hersteller ist nach dem BGH auch nicht als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers einzustufen gewesen, mithin musste sich ein Verkäufer auch nicht das Verschulden eines Herstellers als eigenes Verschulden zurechnen lassen.

Der Bauhandwerker hatte gegenüber dem Baustoffhändler keinen Anspruch auf Übernahme der Aus- und Einbaukosten. Der Bauhandwerker hatte die Aus- und Einbaukosten allein zu tragen. Diese Situation wurde als Haftungsfalle beschrieben.

In Schadensfällen hat sich immer wieder gezeigt, dass die Aus- und Einbaukosten sehr hoch ausfallen können, insbesondere dann, wenn Produkte an schwer zugänglichen Stellen verbaut oder geringwertige Kleinteile ausgetauscht werden müssen. In unserem Praxisbeispiel sind zu den Kosten für die Fliesenarbeiten häufig auch noch Kosten für den Rück- und Wiederaufbau von Möbeln entstanden. Auch wenn sich Verkäufer gegenüber dem Unternehmer verpflichtet fühlten, die Aus- und Einbaukosten zu übernehmen, wurde diese „gefühlte“ Verpflichtung von den Haftpflichtversicherern wegen fehlender gesetzlicher Haftung nicht übernommen.

Sonderfall Verbrauchsgüterkauf

Die Reichweite des verschuldensunabhängigen Nacherfüllungsanspruchs war im Einklang mit der Verbrauchsgüterrichtlinie auszulegen. Daher wurde der Europäische Gerichtshof (EuGH) einbezogen. Dieser entschied am 16. Juni 2011, dass beim Verbrauchsgüterkauf (B2C) die Aus- und Einbaukosten zur Nacherfüllung gehören. Dieses Ergebnis leitete der EuGH aus dem Wortlaut der Richtlinie und aus dem Verbraucherschutzgedanken ab. Danach entschied auch der BGH, dass beim Verbrauchsgüterkauf der kaufrechtliche Nacherfüllungsanspruch aus § 439 BGB die Aus- und Einbaukosten einschließe. Ausnahme: Im B2B-Geschäft blieb es dabei, dass nur bei Bestehen eines Schadenersatzanspruches der Verkäufer einer mangelhaften Sache die Aus- und Einbaukosten zu tragen hatte.

Was ändert sich mit der Reform genau?

Laut § 439 Absatz 3 BGB gehören bei allen Kaufverträgen (das heißt auch bei B2B) die Aus- und Einbaukosten nunmehr zum verschuldensunabhängigen Anspruch auf Nacherfüllung. Der Bauunternehmer hat hinsichtlich der von ihm zu tragenden Kosten dann aber auch einen eigenständigen Anspruch gegenüber seinem Lieferanten auf Ersatz der Kosten (§ 445a Absatz 1 BGB). Der Anspruch unterliegt einer zweijährigen Verjährungsfrist. Zur Sicherstellung der Weiterleitung der Regressansprüche entlang der Regresskette wurde geregelt, dass eine Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Verkäufer die Ansprüche des jeweiligen Käufers erfüllt hat (§ 445b BGB).

Bauunternehmen grundsätzlich in Rechtsposition gestärkt

„Die Rechtsposition des Bauunternehmens in einer B2B-Lieferkette wird verbessert“, so Norbert Mürkens, Schadenleiter bei BDJ Versiche-

rungsmakler. „Kosten können entlang der Lieferkette leichter regressiert werden.“ Innerhalb einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung sei jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der versicherten Aus- und Einbaukosten auch dann Versicherungsschutz besteht, wenn der Unternehmer in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht (Nacherfüllung) hierfür einzustehen hat. Frank Gottschalk, BDJ-Experte für Bauunternehmen, ergänzt: „Ferner sind die versicherten Summen (Sublimit) der Aus- und Einbaukosten zu überprüfen. In Zukunft werden die Versicherer häufiger entsprechend des Sublimits der Aus- und Einbaukosten finanziell entschädigen müssen. Sind die Sublimits nicht ausreichend hoch genug, erhöht sich das Risiko, Kosten zunächst selbst tragen zu müssen.“ Bis zu einer Zahlung durch den Versicherer ist der Regressanspruch entlang der Lieferkette noch nicht auf den Versicherer übergegangen. Der Sicherstellung von Regressansprüchen kommt eine wichtigere Bedeutung zu. Innerhalb des Versicherungsvertrages ist die Regresswahrung eine vom Bauunternehmer zu erfüllende Obliegenheit. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gefährdet er seinen Versicherungsschutz und lebt mit dem Risiko, das erhöhte Haftungsrisiko selbst tragen zu müssen. Mürkens weist weiterhin darauf hin: „Wichtig ist zu beachten, dass die Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in allen Branchen zur Anwendung kommt. Alle Verträge, auf die Regelungen des Kaufrechts Anwendung finden, sind von der Änderung betroffen.“



Neue DIN – Da war mehr drin!

Die neue DIN 77200-1 hebt den Versicherungsbedarf für Bewachungsunternehmen an. In der Praxis ist der Versicherungsschutz jedoch heute schon umfassender.

Seit Oktober 2017 gibt es die neue DIN 77200-1. Für Sicherheitsdienstleister bedeutet dies, dass sie sich nunmehr mit einem weiteren Standard befassen müssen, neben § 6 BewachV, der den Mindeststandard des Versicherungsschutzes zur Betriebspflichtversicherung für Bewachungsunternehmen regelt, und dem Mindeststandard des BDSW.

Die neue DIN und ihre Lücken

Die neue DIN macht zu der wichtigen Position „Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen“ leider keine Vorgabe. Unter diesen Versicherungsschutz fällt zum Beispiel die weggeworfene Zigarette des Mitarbeiters, eines Sicherheitsunternehmens, die nach einer Verkettung unglücklicher Umstände zu einem Brand führen kann, der die Lagerhalle des Auftraggebers vernichtet. Hierbei handelt es sich im Prinzip um einen Sachschaden, für den der Sicherheitsdienst unbegrenzt haftet. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Versicherern, die für diesen speziellen Fall die 2,5 Millionen Euro für Sachschäden auf 250.000 Euro oder 260.000 Euro herabsetzen. Eine Klarstellung im Interesse der Sicherheitsunternehmen wäre sinnvoll gewesen.



Ein weiterer Punkt ist der Versicherungsschutz für strafbare Handlungen durch Sicherheitsmitarbeiter. Diesen löst die neue DIN nicht umfassend genug. Zwar fordert diese in der Position „Abhandenkommen bewachter Sachen“ erstmalig mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro Versicherungsschutz für Diebstähle durch Mitarbeiter, jedoch muss der Versicherungsschutz nicht generell für alle strafbaren Handlungen bestehen – anders als im BDSW Mindeststandard definiert. Beispiel: Obwohl das Sicherheitsunternehmen in unbegrenzter Höhe dafür haftet, muss kein Versicherungsschutz für Brandstiftung bei einem Auftraggeber nachgewiesen werden.

Die neue DIN und ihre Auflagen

Trotzdem kommen Sicherheitsdienstleister nicht umhin, sich mit der neuen Norm zu befassen, da viele Auftraggeber diese zur Ausschreibungsvorgabe machen. Nach wie vor haben mehr als 75 % der deutschen Bewachungsunternehmen gar keinen Versicherungsschutz für strafbare Handlungen der Sicherheitsmitarbeiter. Bernd Schäfer, Geschäftsführer und Gesellschafter von ATLAS Versicherungsmakler: „Es besteht dringend Handlungsbedarf. Versicherer von Bewachungsunternehmen müssen zukünftig zumindest für den Diebstahl durch Mitarbeiter einen Versicherungsschutz bestätigen. So verlangt es die neue Norm.“

Terrorerschutz-Maßnahmen für Büro- und Industriegebäude

Interview mit dem Sicherheitsexperten Ulrich Haverkamp



Eins ist sicher: Das Thema Innere Sicherheit wird auch in Zukunft nicht an Aktualität verlieren. Im Gegenteil: Wirtschaftsunternehmen werden vor immer neue Herausforderungen gestellt. Die Terrorgefahr bleibt hoch, geeignete präventive Maßnahmen werden gesucht. Immer wieder steht dabei die Frage im Raum, wie Firmengebäude, Bürokomplexe oder Einkaufszentren – oft in Ballungszentren, an Flughäfen und Innenstädten gelegen – stärker abgesichert werden können. Auch die Versicherungswirtschaft hat daran ein Interesse.

Allein die oft hochmoderne Architektur dieser Gebäude kann durch das vielfach verbaute Glas in großzügigen Glasfassaden und Fensterfronten im Ernstfall zur lebensbedrohlichen Gefahr werden. Welche Präventivmaßnahmen gibt es? Die Antwort fällt dünn, aber sehr wirkungsvoll aus: eine Polyesterfolie.

Darüber haben wir mit Ulrich Haverkamp, geschäftsführender Gesellschafter des weltweit agierenden Sicherheitsunternehmens HAVERKAMP, gesprochen.

BDJ: Herr Haverkamp, warum ist Glas an Gebäuden so problematisch?

Ulrich Haverkamp: Glas ist ein hervorragender Baustoff. Doch wie in vielen Dingen gibt es auch hier zwei Seiten der Medaille. Bei Bränden birst

Glas durch die Hitze. Bei Sprengstoffanschlägen hält normales Glas der Druckwelle nicht stand. Fenster, Glastüren, stehende Verglasungen: durch eine Explosion berstende Glasscheiben erzeugen scharfkantige Glasscherben, welche mit Geschwindigkeiten – abhängig von Art und Menge des Sprengstoffs und der Entfernung des Sprengsatzes zum Gebäude – bis zu 10 000 m/sec in den Raum und durch die Luft geschleudert werden. Das birgt ein extrem hohes Verletzungsrisiko.

Auch die Sachschäden sind extrem hoch: zerstörte Serverräume und EDV-Arbeitsplätze, Datenverlust, Produktionsausfall – die Konsequenzen können Organisationen längere Zeit handlungsunfähig machen und die Versicherungswirtschaft viele Millionen Euro kosten.

Was empfehlen Sie zur Absicherung?

Für besonders sensible Bereiche in hohen baulichen Gefährdungszonen, in sehr eng bebauten Gebieten oder gefährdeten Eingangsbereichen empfehlen wir die Hochleistungssicherheitsfolie PROFILON® ER1 – eine sprenghemmende Sicherheitsfolie, die aufgrund ihrer Struktur Druckwellen standhält und den gefährlichen Splitterflug verhindert. Zugleich ist diese Folie transparent, sie fällt also auch architektonisch nicht auf. Im Vergleich zum Austausch mit Sicherheitsglas ist die Folie eine kosteneffiziente Nachrüstlösung, die sich zeitnah amortisiert. Wir haben sie mit unserer jahrzehntelangen Erfahrung in der Produktion von Sicherheitsfolien entwickelt. Die Widerstandswerte sind durch genormte Prüfverfahren bestätigt.

Wie kann eine dünne Folie so extremen Druckwellen standhalten?

Diese Sicherheitsfolie ist hochflexibel und besitzt insgesamt vier Lagen. Stellen Sie sich eine Holzlatte vor, deren Enden jeweils auf einem Tisch liegen. Wird diese Platte in der Mitte stark belastet, bricht sie durch. Sind jedoch mehrere dünne

Latten in Schichten verbunden, können sich diese bei gleicher Belastung flexibel biegen, ohne zu brechen.

Dieses Prinzip haben wir auf die Sicherheitsfolie übertragen. Unsere Hochleistungsfolie ist ein Laminat, bestehend aus mehreren einzelnen Polyesterfolien, die mit verschiedenen Klebern zusammengehalten werden. Das Glas bricht und biegt sich zwar durch die Druckwelle, die Folie bleibt jedoch stabil und flexibel. HAVERKAMP ist weltweit der einzige Hersteller, der diese Wirkweise mit nur einem Laminat, auf der Fensterinnenseite, durch ein patentiertes Verfahren erreicht.

Diese Folie hat bereits bei einem Bombenanschlag im norwegischen Regierungsviertel Menschenleben gerettet?

Das ist richtig. Vier Jahre vor dem Bombenanschlag von Anders Breivik wurden im Regierungsviertel in Oslo bereits 15 000 Quadratmeter unserer Hochleistungsfolie montiert. Das rettete vielen Menschen das Leben, weil der bereits angesprochene Splitterflug verhindert wurde. Die norwegische Regierung hat anschließend weitere Aufträge erteilt.

Gibt es weitere geeignete mechanische Absicherungsmöglichkeiten?

Es gibt für Unternehmen, die ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis haben, aber nicht unmittelbar von Sprengstoffanschlägen bedroht sind, andere Möglichkeiten der Absicherung: Wir haben neben der hier angesprochenen Terrorschutzfolie auch eine hochwertige Einbruchschutzfolie im Programm, deren einziger deutscher Hersteller wir sind. Unternehmen, die Industriespionage durch Lauschangriffe fürchten, empfehlen wir eine extra Spionageschutzfolie. Wichtig ist immer darauf zu achten, dass die Folien geprüft und getestet sind. In jedem Fall sollten Unternehmen Prüfzeugnisse anfordern, bevor sie einen Auftrag erteilen. So lässt sich die Spreu vom Weizen gut trennen.



Japan – Hightech-Land und Katastrophen-Zentrum

Japan ist ein bevorzugter Investitionsmarkt deutscher Unternehmen und das trotz häufiger Naturkatastrophen. Der Schutz von Mitarbeitern, Fabriken und Anlagen sowie der Schutz vor Schadensersatzansprüchen steht im Zentrum des Risikomanagements. Das wiederum macht den japanischen Versicherungsmarkt für die deutsche Industrie interessant.

Japan ist weltweit der zweitgrößte Versicherungsmarkt, getrieben von der Schaden- und Unfallversicherung. Eine möglichst vollständige Entschädigung und die Angst vor gerichtlichen Auseinandersetzungen, beides Elemente einer Vollkasko-Mentalität, sorgen für hohe Prämien. Die drei größten Versicherer Tokio Marine, MS&AD und Sompo Holdings haben zusammen einen Marktanteil von 90 %. Sie sind auch die wesentlichen Industrierversicherer.

Vorbeugende Maßnahmen zur Risikoeindämmung

Gefahren wie Erdbeben und tropische Wirbelstürme sind Auslöser beispielloser Risikomanagementmaßnahmen. Insbesondere die in Japan extrem ausgeprägte Just-in-time-Ferti-

gung erfordert erdbebensichere Gebäude, eine starke geographische Streuung der Fertigungsanlagen, kilometerlange Tsunami-Mauern sowie Wellenbrecher. Die Nachfrage nach Versicherungsschutz durch Erdbeben- und Betriebsunterbrechungsdeckungen war bislang wenig ausgeprägt. Im Zuge des zunehmenden Wettbewerbs und der stärkeren Präsenz von internationalen Unternehmen hat sich dies geändert. Der Markt für die genannten Versicherungen und durch die zunehmende Internationalisierung auch für Haftpflichtdeckungen zieht spürbar an, um traditionelle Risiken wie Schäden an Produktionsanlagen und Betriebs- beziehungsweise Lieferkettenunterbrechungen abzudecken.

Risk- und Compliance-Management

Auch für Manager ausländischer Firmen in Japan werden die Corporate-Governance- und Compliance-Anforderungen immer strenger. Ein professionelles Enterprise Risk Management hat in Japan einen hohen Stellenwert und wird auch von Abnehmern und Behörden gefordert. Damit halten japanische Manager ihre eigenen Haftungsrisiken für überschaubar. Als größte Risiken betrachten Unternehmen in Japan Schäden durch Cyberkriminalität.



Erdbeben	Ø 2.000 Ereignisse p.a. (seit 1989)
2011	mehr als 10.000 Ereignisse, allein Tohoku / Fukushima mit einem Gesamtschaden: 211 Mrd. Euro, davon 33 Mrd. Euro versichert
2016	mehr als 6.000 Ereignisse
Taifune	Ø 20 bis 30 tropische Wirbelstürme p.a. (seit 1989)
1989 bis 2003	Ø Schaden jährlich 600 Mio. Euro
2004 bis 2012	Ø Schaden jährlich 800 Mio. Euro

Aufgepasst: Betriebliche Versorgungsleistungen

Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Versorgungshemen im Personalbereich vor dem Hintergrund von Personalknappheit kommt es darauf an, Versorgungsangebote ständig zu optimieren.

Das gilt für betriebliche Versorgungslösungen ebenso wie für Versorgungslösungen für Unternehmer, Geschäftsführer oder Vorstände. Diese sollten regelmäßig mit dem Ziel der Kostenersparnis und Verwaltungsvereinfachung überprüft und angepasst werden. Auch das Haftungsrisiko der Unternehmensleitung kann sich verringern, neue Mitarbeiter können besser gefunden, alte besser gebunden werden.

Alle guten Dinge sind drei

Die Beratung von BDJ zur betrieblichen Versorgung der Mitarbeiter von Kunden fußt in erster Linie auf drei Säulen. Die erste dient der Optimierung der Versorgungsinstrumente. So empfehlen wir zum Beispiel Gruppenvertragslösungen für alle Mitarbeiter. In diesen Bereich fallen auch die betriebliche Berufsunfähigkeitsrente sowie die betriebliche Krankenversicherung jeweils ohne (!) Gesundheitsfragen. Die zweite Säule widmet sich der Verwaltungseffizienz und der Aufwandsreduzierung. Im Fokus steht dabei die Vertragsbetreuung, die Prüfung und Überwachung der Versicherer-Dokumente sowie die proaktive Anpassung bei neuen rechtlichen Gegebenheiten wie aktuell dem Betriebsrentenstärkungsgesetz. Die dritte Säule befasst sich mit den Themen Kostenreduktion und Haftungsminimierung. Auch hier gilt es, die Konditionen regelmäßig zu überprüfen sowie neue alternative Anlagekonzepte zu berücksichtigen. Um für unsere Kunden dabei das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, greifen wir bei Bedarf auf bewährte Kooperationspartner wie Gutachter oder

Anwälte zurück. Hier können nach Absprache Kosten für die externen Spezialisten entstehen.

BDJ Service Versorgungs-Check

Als Unternehmer, Geschäftsführer oder Vorstand haben Sie zweifelsohne alle Hände voll zu tun. Ein regelmäßiger Versorgungscheck fällt da aus praktischen Gründen mangels Zeit schnell mal unter den Tisch, obwohl im Laufe einer beruflichen Karriere über Jahrzehnte meist viele private und betriebliche Versorgungsverträge abgeschlossen wurden. Matthias Bähr, Leiter der Risikoversorgung bei BDJ empfiehlt, sich dabei professionell beraten zu lassen: „Wir führen Ihren individuellen Versorgungscheck durch und überprüfen die aktuelle Versorgungssituation unter Berücksichtigung der vorhandenen Absicherungen. Existenzielle Risiken werden beleuchtet, moderne Versorgungskonzepte mit Kosten- und Steuerersparnismöglichkeiten vorgestellt. Wir und unsere Anwälte prüfen zum Beispiel die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung sowie den sozialversicherungsrechtlichen Status. Schließlich beraten wir, welche Möglichkeiten es für Geschäftsführer und Vorstände bei der steuerfreien betrieblichen Altersversorgung gibt und welche alternativen Anlagenformen. Bei uns sind Sie in guten Händen – für eine optimale persönliche Versorgungssituation mit Zukunft.“



Wir machen die Chef-Masche zur Chef-Sache



„Fake President“ ist im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung versicherbar

Unglaublich, aber leider wahr: Täter nehmen bei dieser Betrugsmasche unterschiedlichste Identitäten an, um Unternehmen um einen hohen Geldbetrag zu prellen. Laut einer Studie des US-Netzwerkarsüsters Cisco haben Verbrecher allein von 2013 bis 2016 mit der Fake-President-Masche weltweit ca. 4,5 Milliarden Euro erbeutet. Wie die Masche funktioniert? Kriminelle imitieren Geschäftsführer oder andere weisungsbefugte Personen und kontaktieren in dieser Rolle die handlungsbefugte Zielperson im Unternehmen per E-Mail mit der Anweisung, unverzüglich einen hohen Betrag auf ein bestimmtes Konto im Ausland zu transferieren. Aufgrund der außerordentlichen Dringlichkeit seien übliche Prozesse und Kontrollen zu übergehen. Der entsprechende Mitarbeiter leistet Folge und das Geld verschwindet auf Nimmerwiedersehen.

Versichert gegen Vertrauensschaden

Mit der Vertrauensschadenversicherung können sich Unternehmensführungen gegen finanzielle Schäden schützen und auf diese Weise zumindest einen Teil der gestohlenen Summe erstattet bekommen. Wichtig hierbei ist, dass Versicherungssumme und -bedingungen auf dem neuesten Stand sind.

Abschließend muss gesagt werden, dass trotz des Lichtblicks beim Versicherungsschutz auch hier Vorsorge besser als Nachsorge ist und Unternehmen vorbeugende Maßnahmen ergreifen sollten. Das Schutzmaßnahmenpaket kann zum Beispiel die Entwicklung eines internen Kontrollsystems, die Einführung des 4-Augen-Prinzips, die Vereinbarung von Richtlinien, das Festlegen von Berechtigungen und Vertretungsregelungen sowie den definierten Umgang mit dringenden Zahlungen enthalten.



Cyber Attacken – was tun?



Das vergangene Jahr gilt als das „Jahr der Ransomware“. Schuld daran waren Cyberangriffe wie WannaCry und Petya. Sie zeigten, dass Unternehmen und ihre Infrastruktur angreifbar und verletzbar sind. Keine Branche ist vor Cyberangriffen sicher – weder Rechtsanwaltskanzleien, Supermarktketten oder Banken. Laut einer Studie des Australian Cyber Security Centre waren 90 Prozent der Unternehmen in Australien in irgendeiner Form von Cyberangriffen betroffen.

Schnell reagieren, Schaden mindern

Bisherige Schadensfälle in den USA zeigen, dass die ersten zwei Tage nach einem Angriff entscheidend sind. Eine schnelle Reaktion minimiert die

finanziellen Auswirkungen und den Reputationsverlust. Das wiederum erfordert einen fundierten und erprobten Incident-Response-Plan. Über das im Rahmen einer Cyberversicherung zur Verfügung stehende Response Cover steht ein Team aus Sicherheits-, Technologie-, Rechts- und Medienexperten zur Verfügung. Cyberversicherer prognostizieren, auch durch die in Europa und insbesondere in Deutschland am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung, nicht nur die Zunahme von Schadensfällen, sondern auch den Anstieg von Abschlüssen von Cyberversicherungen. Auch wenn dies ein noch junges Versicherungsprodukt ist, sehen Unternehmen es vermehrt als „Must-have“ an.

Neues aus der BDJ-Welt

14. Fußball-Hallenturnier der Hamburger Versicherungswirtschaft

Am 27. Januar traten die BDJ-Fußballer erneut bei dem Charity-Turnier an. Die Erlöse dienen einem guten Zweck. In diesem Jahr konnte der Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e. V. unterstützt werden.



Neue Mitarbeiter in der BDJ-Gruppe

Im Januar hat unsere Sach-Vertragsabteilung mit Xenia Brüning (25) Verstärkung bekommen.

In unserer Transport-Abteilung hat Özgür Ünal (42) am 1. Juni seine Tätigkeit als Sachbearbeiter aufgenommen.

Company Masters

Beim diesjährigen Company Masters, einem Firmen-Fußballturnier mit 32 teilnehmenden Hamburger Unternehmen, errang das BDJ-Team am 24. Februar einen starken 4. Platz.



Wir trauern

Unsere liebe Kollegin und Mitarbeiterin Jutta Schultz (62) ist am 24. März völlig unerwartet und plötzlich verstorben. Über 25 Jahre war sie in unserer Transport-Abteilung tätig. Mit ihrer fröhlichen, positiven Einstellung, ihrer Tatkraft und Hilfsbereitschaft hat sie sehr zum Erfolg unseres Unternehmens beigetragen. Ihr Verlust ist äußerst schmerzhaft für uns alle. Wir werden sie in dankbarer Erinnerung behalten.

Elektro-Branche im Wandel

Risikomanagement für das Elektrohandwerk

Das elektro- und informationstechnische Handwerk sorgt für innovative und nachhaltige Lösungen in vielen Bereichen. Dabei hat sich die Branche in den vergangenen Jahrzehnten enorm gewandelt und weiterentwickelt. Längst verlegt der Elektromeister nicht mehr nur Kabel und setzt Dosen. Sein Einsatzgebiet reicht heute vom Brand- und Einbruchschutz über Energiesparen mit Wärmepumpe bis zu Blockheizkraftwerk oder Photovoltaikanlage. Auch intelligente Gebäudesteuerung und -vernetzung, Energieeffizienz durch Energiemanagement und die hochwertige Gebäudeausstattung – gerade mit Blick auf multifunktionales Wohnen der Zukunft – ist Teil seiner Leistungen, ebenso wie die neueste Informationstechnik, darunter Telefonanlagen, Computer, Bürotechnik oder Home Entertainment.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Handwerk, Großhandel und Hersteller zeigt sich in zahlreichen Initiativen wie E-Check oder ERFA Gruppen, die der Weiterentwicklung von Produkten und Services dienen.

Was können Versicherungsmakler für diese Kunden tun?

Sie identifizieren für ihre Kunden den Bedarf, vergleichen Ist- und Sollprofile und passen den Versicherungsschutz individuell an. Dabei begleiten sie den gesamten Prozess des Risikomanagements, von der Analyse über Steuerung bis hin zur Organisation des Risikomanagement-Systems. Der Schwerpunkt liegt auf der ganzheitlichen Bewertung sowie auf der Finanzierung und Kontrolle der unterneh-

mensweiten Risiken, also auf dem optimalen Risikotransfer. Ein „Ampel-System“ hilft, die Qualität des Versicherungsschutzes genau einzustufen. Die Vorteile liegen klar auf der Hand. Durch eine gezielte Beratung und innovative Versicherungslösungen können Überversicherung und Lücken vermieden sowie langfristige Kosten reduziert werden. „Durch die Spezialisierung auf Elektronik-Unternehmen“, betont Robert von Bennigsen, Geschäftsführender Gesellschafter von BDJ Versicherungsmakler, „kennen wir die Bedürfnisse und Problemstellungen der Branche genau. Wir legen die Schwerpunkte unserer Risikoberatung und des Versicherungsmanagements deshalb auf folgende Leistungen:

- ✓ Planungs-, Liefer- und Montage-Tätigkeiten und die entsprechenden Risiken für unsere Kunden entlang der Haftungskette
- ✓ Lager- und Logistik-Themen, die eine störungsfreie Fortsetzung der Produktion und die Auslieferung gefährden
- ✓ Erhaltung der hohen Werte von Werkzeugen, Apparaten und Geräten
- ✓ Massive Vereinfachung der Fuhrpark-Verwaltung
- ✓ Bilanzerhaltende Unterstützung der Unternehmensfinanzierung (Anzahlungsbürgschaften, Gewährleistung und Vertragserfüllung)

Er ergänzt: „Für Großprojekte bieten wir eine Lösung, die für unsere Kunden als Bauherren oder Generalübernehmer den maximalen Zugriff bietet. Im Schadensfall ist damit alles auf eine schnelle Regulierung ausgerichtet: Nur ein Gutachter, nur ein Versicherer und das für alle Nachunternehmer, ohne Regressführung.“

Der Ausgang vom Austritt



Was bedeutet der Brexit für Industrieversicherungsmakler? Während aktuell Risiken in Großbritannien aus Deutschland heraus versichert werden können und umgekehrt, wird der Brexit dieses Verfahren zukünftig wohl erheblich verkomplizieren. Denn: Sollte Großbritannien aus EU-Perspektive einen Drittlandstatus bekleiden, entfällt mit dem Austritt des Landes am 29. März 2019 die Dienstleistungsfreiheit. Die Folge: EU-Versicherer verlieren ihre Zulassung in Großbritannien, britische Versicherer in Deutschland.

Immer lauter wird da der Ruf nach einer klaren Übergangsregelung. Diese soll die Kontinuität eines wechselseitigen Marktzugangs gewährleisten bis ein neues Handelsabkommen greift. Wirtschaftsverbände üben entsprechend Druck auf die britische Regierung aus, um einem harten Brexit vorzubeugen. Bislang scheint dieser jedoch weiter wahrscheinlich. Harter Tobak auch für Versicherungsmakler. Sie müssten sämtliche Deckungen von in Großbritannien belegenen Industrierisiken aus Deutschland heraus auf den Prüfstand stellen, internationale Versicherungsprogramme müssten gegebenenfalls angepasst werden.

Verträge und ihre Wirksamkeit

Besonders kompliziert wird es bei der Beteiligung mehrerer Versicherer aufgrund von komplexen Industrierisiken. Was passiert, wenn ein UK-Versicherer aktuell beteiligt ist und seine Aufgabe zukünftig nicht mehr wahrnehmen kann? Deckungslücken drohen. Hier müssen Makler sicherstellen, dass die Beteiligung nicht zu einem Problem führt. Sie müssen sie gegebenenfalls ersetzen. Und was passiert mit Mehrjahresverträgen, die über den 29. März 2019 hinausgehen? Eine Frage, für die eine konkrete Antwort fehlt. Denn noch ist unklar, ob englisches Recht und englische Aufsichtspraxis Versicherungsverträge und Schadenleistungen aus Deutschland heraus billigen werden. Einige Versicherer raten daher ihren Kunden, Verträge entsprechend zum Brexit-Datum zu kündigen, um auf diese Weise Verstöße gegen das Aufsichtsrecht zu vermeiden. Für Vertragserneuerungen, die sich auf die Versicherungsperiode 2018/2019 beziehen, empfiehlt sich eine sogenannte Brexit-Klausel, die ähnlich gestaltet sein könnte wie Klauseln zur Vertragsaufhebung bei Ratingverlusten des Versicherers. Allerdings schaffen diese keine vollständige Vertragssicherheit. Bestehende Verträge sollten darüber hinaus geprüft und – falls nötig – fristgerecht gekündigt werden.

Für die Zukunft gewappnet

Riskieren Versicherungsmakler Deckungslücken ihrer Industriekunden infolge des Brexits, haften sie für den Schaden. Daher ist unabdingbar, dass jeder Industrie-Versicherungsmakler seinen Bestand an Brexit-Risiken überprüft und gegebenenfalls Strategien entwickelt, um einen kontinuierlichen Deckungsschutz seiner Kunden zu gewährleisten, zur Not – sofern Versicherer sich nicht anpassen wollen – auch mit neuen Partnern.

Impressum

No 1 – Ihr BDJ-Newsletter

Informationsdienst für Kunden, Interessenten, Kooperationspartner und Freunde

Verantwortlich:

Robert v. Bennigsen: bennigsen@bdj.de

Redaktion:

Claas Hußmann: hussmann@bdj.de, Andreas Lietz: lietz@bdj.de, Judith Pfaff: pfaff@bdj.de, Michael Stavenhagen: stavenhagen@bdj.de, Reiner Witošek: witošek@bdj.de

Herausgeber:

BDJ Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Große Theaterstraße 42, 20354 Hamburg, Telefon: +49(0)40-37603-0, Telefax: +49(0)40-37603-144
E-Mail: bdjhamburg@bdj.de, Internet: www.bdj.de

Sitz: Hamburg, Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRA 102706
Registrierter Versicherungsmakler gemäß § 34 d Absatz 1 der Gewerbeordnung unter der Nummer D-7XB9-LCTFO-58,
Komplementär: BDJ Beteiligungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Dr. Johann-Christian Paschen, Robert v. Bennigsen
Sitz: Hamburg, Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRB 87823

Wir bitten um Verständnis, dass trotz sorgfältigster Prüfung der Angaben und des Inhalts dieses Newsletters keine Garantie für die Richtigkeit übernommen werden kann.

© Bildrechte: fantail (www.istockphoto.com), shico3000 (www.istockphoto.com), iLexx (www.istockphoto.com), DragonImages (www.istockphoto.com), NicoElNino (www.istockphoto.com), PeopleImages (www.istockphoto.com), Ridofranz (www.istockphoto.com), Formate (www.istockphoto.com), Adil Chelebiyev (www.istockphoto.com), undefined undefined (www.istockphoto.com), andreygonchar (www.istockphoto.com), Alexander Limbach (www.fotolia.com), cjkitts (www.thinkstockphotos.de), LiudmylaSupynska (www.thinkstockphotos.de)